

Ka
1016

B 2328



5
End- Erklärung

des

Dr. Carl Witte

über

dessen Habilitations-Angelegenheit

auf der Universität zu Berlin.

Non ego oppugnavi --- sed --- repugnavi.

Cicero.

1817.

E. G. Hittnersche Buchhandlung
in Berlin u. Frankf. a. d. D.

Testor me tibi rem gestam enarrare, can-
dide atque simpliciter, nullo admixto mendacio,
quod cum per se obscenum est, tum vero quo-
ties non sui defendendi, sed alterius accusandi ca-
lumniandique gratia adhibetur.

Laur. Valla.

Zwar gehörten wohl nie, und am wenigsten in den jüngst verwichnen Zeiten der allgemeinen Gährung, Streitschriften zu den Seltenheiten des Tages, es pflegt aber bei ihnen in mehrerem oder minderem Grade unter den streitenden Partheien eine Gleichheit statt zu finden, welche jedes Hinderniß entfernt, wodurch eine derselben abgehalten werden könnte, gegen die gegnerische ihre Meinung offen zu vertheidigen. Ein anderes ist es jedoch, wenn ein 17-jähriger Jüngling es wagt, gegen Männer aufzutreten, deren Name überall gekannt wird, und aus deren Schriften er einen bedeutenden Theil seiner Kenntnisse geschöpft hat. Ist er von solchen Männern angegriffen, so darf er nur mit hoher Aengstlichkeit seine Vertheidigung übernehmen, selbst dann, wenn das offenbarste

Recht auf seiner Seite sich befindet, und der gegen ihn geschehene Angriff vorzüglich persönliche Kränkungen bezweckt. Ein solches war mein Gefühl, als ich vor fast 2 Monaten die Feder ergriff, um mich gegen die Beschuldigungen der hiesigen Juristenfakultät zu rechtfertigen. Eine hohe Inkonsequenz würde es dagegen jetzt seyn, wenn ich nach einmal gefasstem und ausgeführtem Entschlusse mein Recht öffentlich in Schutz zu nehmen, neue, von derselben Seite geschehene, Angriffe mit Stillschweigen übergehen, und durch mein nicht Widersprechen als eingeständig jener Beschuldigungen erscheinen wollte.

In diesem Augenblicke nämlich, sechs Wochen nachdem ich meine abgedruckene Erklärung der Oeffentlichkeit übergeben hatte, erscheint eine Erwiderung des Herrn Geheimrath (Schmalz, *) die folgende zwei Punkte auseinanderzusetzen zum Zwecke hat:

*) Ueber das Urtheil eines Unparteiischen über das Benehmen der Juristen-Fakultät in Berlin in der Habilitationsangelegenheit des D. Witte und die Abgedruckene Erklärung des D. Carl Witte. Berlin u. Frankfurt a. d. D. 1817. 8.

1. Die Fakultät habe in meiner Habilitations-Angelegenheit nicht unrechtlich gehandelt.

2. Die Handschrift meiner Dissertation, welche ich in meiner abgedruckten Erklärung den Brouillon nenne, sey eben diejenige, welche ich als Probehandschrift zu den Akten der Fakultät eingeliefert habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so hoffe ich, wird man mir eine abermalige Erörterung desselben erlassen, da ich doch nur das in meiner abgedruckten Erklärung p. I — 40 Gesagte wiederholen könnte, und ich dies doch unmöglich aus dem Grunde thun dürfte, weil Herr Geh. Rath Schmalz (p. 5.) vorgiebt, jene meine Auseinandersetzung sey ihm völlig unbegreiflich. Ueberdies weicht diese neue Schrift von der, in der zuerst erschienenen Brochure: die Juristenfacultät aufgestellten Behauptung, als habe die Fakultät ein Recht gehabt mich abzuweisen, in so weit ab, daß erstere nur behauptet: „die Fakultät habe nie über meine Habilität oder Nicht-Habilität entschieden,“ und dadurch die Nothwendigkeit einer Restriktion der in jener Schrift aufgestellten Behauptung

zugiebt. Im übrigen verweise ich allein auf meine angeführte Schrift, deren Behauptungen in dieser Hinsicht (insbesondre p. 24 — 35.) durch das Stillschweigen dessen, der sich doch einmal zur neuen Gegenrede entschlossen hatte, jetzt die Kraft des Beweises erlangt haben.

Zwei Bemerkungen muß ich mir indes noch erlauben:

1. Behauptet Hr. S. p. 5, daß er die genannte Schrift als Privatmann, und nicht als zeitiger Dekan der Juristenfacultät, oder im Auftrage derselben verfaßt habe. Hiermit möchte nun aber nicht allein die Tendenz des ganzen Schriftchens, die hauptsächlich dahin geht, des Herrn Geheimeraths Handlungen als Dekan zu rechtfertigen im Widerspruch stehn, sondern es wird diese Behauptung ganz klar widerlegt durch die Worte (p. 10.): „wornach wir ihn beurtheilt hatten und allein beurtheilen konnten.“

2. Heißt es p. 7. man könne die ganze Anklage (daß die Fakultät nicht rechtlich gehandelt habe) nur als Ausdruck meiner Empfindlichkeit darüber ansehen, daß die Fakultät „nicht gerade jenes ganz Außerordentliche“ in mir finde.

Nun frage ich doch aber jeden Unbefangenen, ob in meiner ganzen abgedrungenen Erklärung auch nur ein einzigesmal der Wunsch durchblickt, daß man „jenes ganz Außerordentliche“ in mir finden möge. Ein Wunsch, der um so lächerlicher wäre, da andere Aeußerungen in derselben Schrift einer solchen Meinung von mir selbst gradezu widersprechen; zumal da ich nur beweisen wollte, daß selbst, wenn die ordentlichen Fähigkeiten fehlen, nur das Recht beobachtet werden darf.

Ich wende mich nun sogleich zu dem zweiten der beiden oben erwähnten Punkte, der zwar eigentlich gar nicht zur Sache gehört, sondern von den Hrn. Verf. der Schrift: die Juristenfakultät nur herbeigezogen ist, um mich dadurch gelegentlich in den Augen des Publikums in ein recht böses Licht zu setzen; der aber grade deshalb um so mehr richtig dargestellt werden muß, in welchem Falle er dann durchaus nicht mir zum Nachtheil gereichen kann. Auf die unrichtige Auseinandersetzung der den Abdruck meiner Dissertation betreffenden Angelegenheit in der Schrift: die Juristenfakul-

tät hatte ich die einfache und vollkommen wahre Erzählung des ganzen Verlaufes in meiner abgedruckenen Erklärung folgen lassen, der ich jetzt zur Erläuterung des vom Hrn. Geheimerath Gesagten nur noch folgendes hinzufüge: Mein der Fakultät zuerst eingereichter Brouillon*) ward vom Herrn Geheimerath in einer Session der Fakultät derselben vorgezeigt, und mir gleich darauf mit dem Bedeuten, daß ich ein handschriftliches Original zu den Akten der Fakultät einreichen möchte, zurückgestellt. Darauf (etwa im Anfange des Dezembers) reichte ich das mehrerwähnte Original ein, welches sodann mit dem von Hrn. S. (p. 9.) erwähnten Zirkular vom 23ten Dez. vor. Jahres den einzelnen Herrn Professoren, und am 7ten Jan. d. J. dem Königl. Ministerio des Inneren zugeschickt wurde, von welchem letzteren es die Fakultät mit dem Reskript vom 9ten Januar zurückerhielt, und bei dieser blieb es dann auch bis zum 4ten Februar (ich verlasse

*) Ueber alles Folgende giebt meine abgedruckene Erklärung p. 13, 40 — 47 die nöthige Auskunft.

nich bei der Angabe dieses Datums allein auf den Herrn Geheimerath p. 10.), wo ich es mir zum Behuf des Drucks meiner Abhandlungen wieder zurück erbat. Daß dieses sich also verhalte und nicht so wie Herr S. es nun darstellen will, wird schon dadurch wahrscheinlich, daß diejenige Handschrift, welche die Fakultät dem Ministerio einreichte, in dem Berichte selbst*) eine Abschrift genannt wird, welchen Namen Herr S. jetzt grade dem wahren Originale beilegt: woraus man auf die Identität beider schließen dürfte.

Aber auch abgesehen hiervon hat die Erzählung p. 9 unten bis p. 10 **) so viel innere Unwahrscheinlichkeit, daß sie wohl von jedem (man verzeihe den harten Ausdruck) für durchaus unrichtig erkannt werden wird.

*) Die Juristenfacultät und der D. Witte p. 10 unten.

**) Ich setze sie mit den eigenen Worten des Herrn Geheimeraths (p. 9, 10) hierher:

„Nachher erbat sich Herr Witte mündlich jenes Exemplar zurück, um eine Abschrift davon nehmen zu lassen, damit er eine besitze, weil das eingez-

Wie konnte denn der (nach p. 12 unten, p. 13) äußerst gewissenhafte Herr Dekan statt des Originals, welches ein Aktenstück war, sich von mir die Abschrift aufheften lassen? Aus welchem Grunde nahm ich denn nun wohl, nachdem es mir gelungen war den Herrn Geheimerath, wie er vorgiebt, zu täuschen, die Abschrift wieder zurück, und warum gab ich das Original in seine Hände? — Wenn ich eben so kurz über diese Erzählung des Herrn Geheimeraths aburtheilen wollte, wie der letztere (p. 8) über die meinige, so würde ich diese ganze Auseinandersetzung ein Märchen nennen, erfunden, um mit größter Leichtigkeit die ganze Sache abzuthun. Dessen enthalte ich mich indeß, und nehme vielmehr

reichte das einzige Exemplar sey, welches er habe, und ich ihm gesagt hätte, daß es bei den Akten der Fakultät bleiben müsse. Ich gab ihm zu dem Ende jenes zurück, und er brachte nach einigen Tagen mir dagegen die Abschrift, welche ihm jetzt beliebt, das Original zu nennen. Wiederum aber, am 4ten Februar, bat er mich schriftlich, ihm diese Abschrift (jetzt Original genannt) zurückzugeben, und dagegen das erste Exemplar (jetzt Brouillon damals aber Urschrift genannt) zurückzunehmen.“

aus persönlicher Achtung für den Herrn Geheimrath an, daß ihn sein Gedächtniß, als er obiges schrieb, verlassen habe, und bitte ihn daher recht sehr, sich aus den Akten der Fakultät zu belehren, aus welchen, wie ich mich überzeugt halte, die ganze Sache sich aufklären muß. So viel möge zur Widerlegung warlich grundloser Behauptungen dienen, denen übrigens durchaus nichts zur Widerlegung meiner Auseinandersetzung beigefügt ist. Fragt man indeß, woher die ganze Verschiedenheit zwischen der zu allererst eingereichten Handschrift, und dem Abdrucke rührt, so ist die Antwort einfach diese: Nach den Statuten der Heidelberger Juristenfakultät war es mir gestattet, gegen Stellung der erforderlichen Kaution, ein Jahr lang nach Einreichung meiner Dissertation mit dem Drucke derselben anzufehen. Diese Frist war mir erwünscht, um auf meiner Reise von Heidelberg hierher zu dem in derselben kommentirten Gesetze, dem ich doch schon aus einigen Handschriften und Ausgaben Varianten beigefügt hatte, noch Lesarten aus 5 Leipziger und einer hiesigen Handschrift zu sammeln. Diese Va-

rianten stellte ich, am vierten Tage meines Hierseyns (am 16ten Oktober), unter das Gesetz und legte eine, mit diesen sämtlichen Lesarten versehene, Abschrift des Gesetzes, statt der früher darin liegenden in das Exemplar meiner Inauguraldissertation. Zugleich fertigete ich aber eine besondre Urschrift der ganzen Dissertation, die indeß bis auf die neu hinzugekommenen Varianten fast in nichts von dem jetzt zum Brouillon gewordenen früheren Exemplar abwich. Erst, nach dem dieß geschehen war, meldete ich mich bei der Fakultät zur Habilitation, und reichte, auf geschehene Aufforderung, jenes alte Exemplar (den Brouillon) der Fakultät ein, in welchen Brouillon ich jedoch die zwei Blätter, das Gesetz mit den Varianten enthaltend, statt der früher darin befindlichen hineingelegt hatte. Dieß letzte war indeß um so bemerklicher, da die Dissertation in 4to, die hineingelegten Blätter aber in Folio waren. Gleich darauf erhielt ich, wie oben bemerkt worden ist, dies Manuscript zurück und gab statt dessen das schon früher fertig geschriebene Original hin. Mit gutem Gewissen konnte ich daher versichern, daß meine Dissertation, so wie

ich sie der Heibelberger und Berliner Fakultät eingereicht habe abgedruckt sey, da es in Betreff der ersten nicht auf ein paar hinzugefügte Varianten ankam, wohl aber in Betreff der letzten, die sich mir überhaupt beständig in einem anderen Lichte gezeigt hat als die erste. Um nun klar zu beweisen:

1. Daß ich meine Dissertation so habe abdrucken lassen, wie ich sie zuerst der Fakultät im Brouillon, und nachher im Original übergab.

2. Daß der Abdruck meiner Dissertation dem der Heibelberger Juristenfakultät übergebenen Handschriftlichen Exemplare, bis auf die hinzugefügten Varianten, vollkommen gleicht, — zu diesem Zwecke lasse ich Beilage I. die ersten zwei Blätter des Brouillons meiner Dissertation, wie ich ihn zuerst der hiesigen Juristenfakultät übergab (vgl. meine abgedruckene Erkl. p. 44.) und Beilage II. das hierher gehörige Zeugniß des damaligen Herrn Dekans der Juristenfakultät zu Heidelberg abdrucken.

Dies möge denn hinreichen, um eine Angelegenheit ins Klare zu setzen, die, an sich höchst einfach, durch die verschiedenartigen Dar-

stellungen so verwirrt worden ist, daß ich nicht läugnen kann, nachdem ich die Schrift des Hrn. Geheimeraths p. 9 u. 10 gelesen hatte, wußte ich selbst nicht mehr, was Original, sogenanntes Original, Brouillon und sogenannter Brouillon sey. — Durch das angestrengteste Nachdenken kann ich jetzt durchaus nichts mehr ausfindig machen, was vorgebracht werden könnte, um die Sache abermals zu verdrehen. Sollte dies aber dennoch geschehen, so würde ich einem solchen neuen Angriff nichts weiter entgegenzusetzen wissen, als die nunmehr gewiß vollständig gegebene einfache Erzählung des Herganges der Sache. Da ich sogar auch solche Punkte berührt habe, die für den Augenblick unerheblich sind, aber vielleicht späterhin in einem falschen Lichte dargestellt worden wären; so glaube ich mir ruhig durch den Titel dieser Blätter den Weg zu abermaliger Beantwortung etwaniger neuen Angriffe versperren zu können, wozu es wahrlich endlich einmal Zeit ist.

Nun aber zum Schluß noch eine kleine Bemerkung über die vom Herrn Geheimerath

p. II erwähnte Durchsicht meiner Dissertation. Als ich ihm gelegentlich mitgetheilt hatte, daß meine Abhandlungen im Druck erscheinen würden, hatte derselbe die Güte mir die Anerbietung zu machen, daß er meine Dissertation mit mir durchgehen wolle. Artigkeit, und die dem Herrn Geheimerath schuldige Ehrerbietung forderten die Annahme dieses schätzbaren Antrages. Mit Dank erkenne ich daher das mir gebrachte Opfer von mehreren Stunden, und die mir damals von Ersterem vorgeschriebenen nicht bedeutenden Aenderungen; wovon ich, da sie von mir damals besonders aufgezeichnet wurden, hier nur ein paar Beispiele geben will.

p. 15 unten *) stand früher: statuendum videtur *de eo* cujusnam momenti.

p. 17 §. 4 wollte Hr. G.R. S. statt *ille*, *Suerin*.

p. 18 §. 9 stand früher: de sententia hujus legis *egit*.

Ebd. §. 10 wollte der Hr. G.R. *consequi* statt *consequendi*.

*) S. meine Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts. Berlin 1817. 8.

Wenn der Hr. G.N. S. aber glaubt, das ge-
 rügte imitavimus verbessert zu haben, so ist
 dies ein kleiner Irrthum von seiner Seite, denn
 dies Wort stand nie in dem Originalmanu-
 skript, welches er grade mit mir durchsah.
 Auf keinen Fall indeß brauchte ich mich zu
 schämen, mit Cicero (univ.) und Varro
 (ap. Non.) imitare einmal aktivisch gebraucht
 zu haben.

Geschrieben Berlin den 20sten Juli 1817.

Bei

Beilage I.

enthaltend

die zwei ersten Blätter, des, der Juristen-
fakultät zu Berlin zuerst von mir überge-
benen Brouillons meiner Dissertation.

ULPIANUS
libro septimo decimo ¹⁾ ad
edictum.

Interdum ²⁾ pars ususfructus ³⁾ et ⁴⁾
non habenti partem ⁵⁾ suam, sed ⁶⁾

1) HAL. *libro septimo.*

2) PAUL A CASTRO in nouis praelectt. sup. ff^o
neteri Venet. ap. Junt. 1593. f.: *Inter dominuz.*

3) In vett. saepe: *usufructus.*

4) Cod. Lips. Paul. $\frac{2}{878}$ olim 729 Cod. Reg. Be-
rolinensis; Ed. HAL. Editionum vett. non-
nullae, e. g. ap. IOANN. HERBORT DE SILIGEN-
STADT. 1482 *) et qui Hal. secuti: *etiam*

*) cf. Panzer Ann. Typogr. III. 206. 774.

5) Inde a verbis ... *tem suam* tota Lex in Cod.
Lips. Paul. $\frac{2}{878}$ erasa et recentior textus su-
perscriptus est.

In ed. Venet. ap. Ioann. Herbort 1482, le-
gitur: *per artem suam.*

6) In Cod. Bibl. Senat. Lips. verba: *sed amit-
tenti* desunt, sed inter lineam adiecta.

amittenti 7) ad crescit. Nam 8), si
 ususfructus duobus fuerit legatus, et 9)
 alter lite 10) contestata amiserit 11)
 usumfructum, mox et 12) collegata-
 rius 13) qui litem contestatus non

7) MS. Heidelberg. Lips. Paul. $\frac{2}{378}$, $\frac{4}{78}$, Reg.
 Berolin. et Ed. Veneta ap. Ioannem Herbort
 de Silligenstadt 1482 inserunt: *partem suam*.
 Idem inter lineas adjectum est Cod. Lips. Paul.
 $\frac{1}{873}$ ol. 1102. Sed in Cod. Lips. Paul. $\frac{2}{78}$ ol.
 1104 iterum expuncta sunt haec verba.

8) Cod. Gottingens. et Regius Berolinensis ad-
 dunt *et*.

9) *et deest* in Cod. Bibl. Senatus Lipsiensis et
 Georg. August.

10) Cod. Bibl. Senat. Lips. *contestata lite*, Pau-
 lin. $\frac{2}{378}$ olim 729; *litem contestatus*.

11) In nonnullis codd. ut e. g. regio Berolinen-
 si: *amisit*.

12) *et deest* in edit. Tortinis.

13) Cod. Lips. Senat. *cum legatarius* expuncto
 vero *re* cum superscriptum est *cons.* Cod.
 Georgio August. *collectarius*.

erat ¹⁴⁾, usumfructum amisit ¹⁵⁾, partem dimidiam dumtaxat quam ¹⁶⁾ amisit qui litem contestatus ¹⁷⁾ est ¹⁸⁾ aduersus eum qui se liti ¹⁹⁾ optulit, a possessore consequitur. Pars enim collegatarii ²⁰⁾ ipsi ²¹⁾ ad crescit non

14) Cod. Heidelberg. fuerit.

15) In vet. libris tam manu, quam typis exaratis saepius *amiserit*; false tamen BRENCMANUS ad h. l. *contendit*, vulgatam hanc esse lectionem. Nonnumquam praeterea inverso ordine *amiserit usumfructum* habent codices.

16) Verba *partem — quam* desunt in Cod. Lips. Paul. $\frac{2}{76}$ olim 729.

17) CUIACIUS et MAIANSIUS de quibus mox plura DIONYSIUSQUE GOTHOFREDUS ad h. l. nonnullos negativam hic inserere particulam asserunt.

18) Cod. Senat. Lips. caret verbo *est*.

19) Codd. Gotting. Lips. Paulin. $\frac{2}{76}$ olim 729, $\frac{3}{77}$ olim 1103 it. 14. et Reg. Berolinensis habent *liti se*.

20) Cod. Lips. Paulin. $\frac{3}{77}$ ol. 1103 it. 14. *collectari* superscripta tamen lectione florentina.

21) Cod. Lips. Paulin. $\frac{4}{78}$ ol. 1104. *personae ipsi*.

domino proprietatis ²²⁾. Ususfructus enim personae adcrecit ²³⁾ et si ²⁴⁾ fuerit amissus.

22) In Cod. Heidelbergensi desunt verba *non — proprietatis*.

23) In Cod. Lips. Paulin. $\frac{1}{17}$ verba *non — adcrecit* defuerunt antiquitus sed inter lineas adjecta.

24) *Si* defuit in Cod. Gotting. sed recenter margini adscriptum.

De inscriptione legis.

In enumerando lectiones variantes, florentinam non ab omnibus probari scripturam in inscriptione, observavi. HALOANDRUM enim qui sequuntur: *Libro septimo ad Edictum* exhibent. Perperam tamen, quod pace manum Haloandri dixerim. Ulpianum enim in libro septimo ad Edictum de rebus judicialibus tractasse probant: L. 1, 3. Si ex noxali causa. L. 1. De eo per quem factum erit. L. 5, 7. De procuratorib. L. 7. De judiciis. L. 11. De noxalibus actt. L. 69. De V. O. L. 25. Ad L. Cornel. de falsis. Nec obstat L. 44. ff. locati ubi cum HALOANDRO obseruan-

tibus CHARONDA ¹⁾ et D. GOTHOFREDO ²⁾ legendum videtur: *Libro septimo decimo.*

Quoad florentinam lectionem concedendum quidem est in L. 5 si ususfr. petat. L. 2. De servitut. L. 5. De serv. praed. urb. L. 3, 5. De Serv. Pr rust. L. 2. Commun. praedior. L. 2, 4, 6, 8. Si servitus vindicet. L. 27. De V. S. (quas omnes ex libro 17. quem scripsit Ulpianus ad edictum urbicum commentarii superesse arguunt *servitut. con-*) servitutum contineri materiam; in nulla tamen earum praeter L. 5. Si ususfruct. petet. (quam ut cum nonnullis e. g. Haloandro observante Charonda l. 1. *Libro 18 ad Sabinum tri-*

1) In notis ad edit. Pandectar. omnibus fere reliquis praestantiorum quae eo curante Antv. ap. Plantin. 1573 fol. prodit.

2) In notis criticis ad edit. corporis Iuris quae primum Lugd. 1589. 8. prodit et saepius recusa est. (Haec editio viris doctis minus nota *merum* textum florentinum, adhibitis Taurellii signis, adjectisque Lect. variant. fere nunquam contemnendis, repraesentat.)

buamus non multum deest) personales servitutes (usumfructum et usum) exponit Domitius noster. Quare si ingenio liceret indulgere, legendum esse crediderim: *Ulpianus Libro XVII ad Sabinum.* Verbum enim: *Sabinum* in *ro Edictum* faciliter mutari posse nihil est cur dubitemus; praesertim si ad abbreviandi methodum qua veteres usi sunt, respiciamus scribendi scilicet *EDNI* pro *edictum* et *SVNI* pro *Sabinum*. Quam conjecturam ut firmemus ad inscriptionem solummodo *L. 36 ff. de LL.* provocamus, quod fragmentum Florentiae libro septimo Ulpiani ad Sabinum tributum, codex Bibliothecae Heidelbergensis ex libro septimo commentarii ab eodem ad *Edictum* confecti excerptum esse testatur. Nihilominus tamen inscriptionis lectionem modo a me propositam in ullo codice manu exarato, vel impresso exstare me latet. Calculum tamen eidem adjicit, in compluribus ejusdem libri fragmentis de usufructu ac

usu tractari ³⁾, et hoc ipso in titulo: *De usufructu accr.* ex libro 17 Ulpiani ad Sabinum, alternas fere ubique sumtas esse leges ⁴⁾; ad quarum ordinem et nostra referenda sit lex.

Ex paucis, quae attuli, exemplis jam patet, quod innumeris aliis probare difficile non foret, legum sc. inscriptiones in codice florentino obvias, a vero saepius abhorrere ⁵⁾, et alibi meliores exhiberi. Quam ob rem in nova pandectarum editione procuranda sine ulla venia codicum inscriptiones exhibentium collatio neces-

3) L. 7, 9, 12, 21, 23, 68, 70, 72. De usufructu et quemadmod. L. 1, 3, 6, 8, [10] 12 De usufructu accresc. L. 1, quando dies ususfr. leg. ced. L. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 29. Quib. mod. ususfr. vel us. amitt. L. 2, 4, 8, 10, 12, 14. De usu et habitat.

4) L. 1, 3, 6, 8, 10, 12. Coll. Clariss. HUGON. Diatr. Versuch die Eintheilung der Pandekten in 3 Bände zu erklären, im Civilist. Magaz. T. V. Fasc. 1. pag. 14. not. *)

5) LABITTUS de usu indicis pandectarum, in fine. Edit. Gundling. p. 371.

saria foret. Magnum eorum numerum laudavit BRENCMANNUS ⁶⁾; exstant et in Germania nostra plures hujuscemodi. Haloandrum praeterea veras saepius edidisse legum inscriptiones mirum est, cum reliquarum collatione ingenuam eruere nondum potuisset ⁷⁾, necdum inscriptionum studium in usu esse coepisset.

6) BRENCMANN Historia pandectarum florentinar, Traj. ad Rhen. 1722. pag. 247 — 60. 275 — 90.

7) BRENCMANN l. l. p. 329.

Beilage II.

„Daß Herr D. Karl Witte jun. die Druck-
„schrift: Ad l. 10. D. de usufructu, als
„seine Inaugural-Dissertation in einer genugsam
„men Anzahl von Exemplaren und zu gehöri-
„ger Zeit bey der hiesigen Juristen-Fakultät ein-
„gereicht hat, und daß diese Druckschrift mit
„der von dem Hn. D. Karl Witte jun.
„bey dieser Fakultät handschriftlich übergebenen
„und von dem damaligen Decano (dem En-
„desunterschiedenen) genehmigten Dissertation
„(bis auf einige p. 1. — 9. nachgetragene Zu-
„sätze und Verbesserungen) übereinstimmt, be-
„zeuge ich hierdurch. Heidelberg, den 26sten
„Juny 1817.“

(L. S.)

„D. Karl Salomo Zacharia,
„P. I. P. O. Facult. Ictm. Exdecanus,
„h. t. Prorector.“



Ka 1016
S

ULB Halle 3
008 870 349



M





End-Erklärung

des

Dr. Carl Witte

über

dessen Habilitations-Angelegenheit

auf der Universität zu Berlin.

Non ego oppugnavi --- sed --- repugnavi.
Cicero.

1817.

E. G. Flittner'sche Buchhandlung
in Berlin u. Frankf. a. d. D.

